



Brüssel, den 23. Oktober 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0090(COD)**

13146/2/19
REV 2

CODEC 1486
CONSOM 274
MI 716
ENT 233
JUSTCIV 183
DENLEG 98

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, am 12. April 2018 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 19. September 2018 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 10. Oktober 2018 abgegeben³.

¹ Dok. 7876/18.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 66.

³ ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 232.

4. Das Europäische Parlament hat am 17. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 9. bis 10. Oktober 2019 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Dies entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 83/19 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der Slowakei und bei Stimmenthaltung Deutschlands, Österreichs und Polens als A-Punkt billigt und
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 8489/19.